

§ 2 Kündigung

1. Der Verleiher hat die Möglichkeit, diesen Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen zu kündigen und den Anhänger zurückzufordern. Dies gilt nicht für die Rückforderung zur Unzeit. Die Rückforderung des Anhängers gilt als Kündigung. **Bei Absage vor Mietbeginn vor 12 Stunden werden 50% des Mietbetrages und nach 12 Stunden den ganzen Mietbetrag in Rechnung gestellt.**

§ 3 Versicherungen

Der Sachtransport- oder Tieranhänger ist folgendermaßen versichert: Ist Sache vom Entleiher. Sachbeschädigungen werden nach Aufwand und Materialkosten in Rechnung gestellt.

§ 4 Unterrichtungspflichten

Bei einem Unfall hat der Entleiher den Verleiher unverzüglich, spätestens bei Rückgabe des Anhängers, über die Einzelheiten schriftlich unter Vorlage einer Skizze zu unterrichten. Der Unfallbericht muss vor allem die Namen und Anschriften der beteiligten Personen und eventueller Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Der Entleiher muss bei einem Unfall die Polizei verständigen, soweit die zur Aufklärung des Unfalls erforderlichen Feststellungen nicht anders, z.B. mit Hilfe von Zeugen, zuverlässig getroffen werden können. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

Es dürfen KEINE Reparaturen jeglicher Art durchgeführt werden. Ausgenommen Radwechsel.

§ 5 Haftung₂

Der Verleiher haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, unerlaubte Handlung), nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Darüber hinaus haftet er nur, soweit der Schaden durch seine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung abgedeckt ist.

1. Der Entleiher haftet nach den allgemeinen Haftungsregelungen, wenn er das Fahrzeug beschädigt oder eine sonstige Verletzung (Bussen werden an die zuständigen Behörden mit den Angaben des Entleihers zurückgesandt) begeht.

Insbesondere hat der Entleiher das Fahrzeug in demselben Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat. Die Haftung des Entleihers erstreckt sich auch auf die Schadensnebenkosten, wie z.B. Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung, Miete eines Ersatzanhängers usw.

2. Sofern der Schaden versichert ist, haftet der Entleiher auf den Selbstbehalt und auf den gesamten Rückstufungsschaden.

§ 6 Equidenpaß

Der Entleiher wurde darauf hingewiesen, dass Pferde nur mit gültigem Equidenpaß transportiert werden dürfen.

§ 7 Hängerreinigung

Bei Rückgabe eines nicht von innen komplett gereinigten Anhängers fallen Kosten in Höhe von **150.** — SFr. an.

§ 8 Sonstiges

1. Außer in diesem Anhänger-Leihvertrag schriftlich niedergelegten Vereinbarungen wurden sonstige Abreden nicht getroffen.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag planwidrige Regelungslücken enthält.

3. Jeder Vertragspartner hat eine Ausfertigung dieses Vertrags erhalten.

§ 8 Diebstahl

Wird der Anhänger gestohlen oder kommt sonst abhanden, wird der Verleiher je nach Anhänger, Baujahr und Zustand eine Rückforderung gegenüber dem Entleiher geltend machen.

Kosten

Alle Gebühren und Kosten, die wegen Verletzung der Verkehrsvorschriften im Zusammenhang mit der Benützung des Mietanhängers gegen den Mieter oder das Fahrzeug verhängt werden gehen zu Lasten des Mieters. Bei einem Defekt des Mietanhängers wird die Miete bis zur vollständigen Reparatur Verrechnet.

Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für beide Parteien ist Zofingen Kt. Aargau

Bemerkungen

Die Anhängelast muss im Fahrzeugausweis des Zugfahrzeuges eingetragen sei. Das Gesamtgewicht des Anhängers reduziert sich, wenn das Zugfahrzeug eine niedrigere Anhängelast aufweist. Anhänger über 750 Kg Gesamtgewicht ist eine Anhängerprüfung Erforderlich.

Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen beträgt 80 Km/h.

Anmerkungen:

1. Mit Unzeit ist hier eine Zeit gemeint, in der eine Rückforderung gegen Treu und Glauben verstoßen würde, zum Beispiel wenn der Entleiher sein Pferd bereits in den Anhänger verladen hat und ansonsten mit diesem zurücklaufen müsste, etc.

2. Grundsätzlich gilt, dass eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung üblicherweise nicht den Schaden an einem Pferdeanhänger ersetzt.

Auch Kfz-Versicherungen schließen in ihren AGB Schäden, die an geliehenen, gemieteten oder gepachteten Sachen entstehen, üblicherweise aus. Folglich muss der Entleiher für Schäden, die er oder sein Pferd an dem geliehenen Anhänger verursacht, aus eigener Tasche aufkommen – außer er schließt eine separate Transportversicherung ab.

Beim entgeltlichen Verleihvertrag haftet der Verleiher dafür, dass sich der gegen Gebühr verliehene Anhänger in einem Zustand befindet, der dem vertragsgemäßen Gebrauch entspricht. Er haftet also auch für versteckte Mängel des Hängers. Dabei kommt es in der Rechtsprechung nicht darauf an, ob der Verleiher den Mangel kannte oder hätte erkennen können. Im Falle der entgeltlichen Überlassung muss der Verleiher also z.B. auch für sämtliche Verletzungskosten des Pferdes aufkommen. Deshalb wird die Übernahme von Schäden durch den Verleiher in diesem Vertrag ausdrücklich ausgeschlossen. Der Entleiher ist also gut beraten, den geliehenen Pferdeanhänger genau zu inspizieren, auf MFK-Fälligkeit zu achten, die Lichtanlage zu kontrollieren, die Bremsen zu prüfen etc.